

## BESCHLUSS

### Im schiedsgerichtlichen Verfahren um zwei sofortige Beschwerde aus LSG-BW 23/001 und /002

—  
ein Verfahrensbevollmächtigter wurde nicht bekannt,  
und

— Antragsteller aus LSG-BW 23/001, —

—  
ein Verfahrensbevollmächtigter wurde nicht bekannt,

— Antragsteller aus LSG-BW 23/002, —

### g e g e n

Piratenpartei Deutschland  
vert.d.d. Bundesvorstand  
Pflugstraße 9a - 10115 Berlin  
vorstand@piratenpartei.de

vertreten durch

— Beklagte, —

— Vertretung für die Beklagte, —

Aktenzeichen: **BSG 18 / 2023**, ehemals aus LSG-BW 23/001 und /002,

reicht das Landesschiedsgericht Baden-Württemberg (LSG BW) zwei vom Inhalt gleich lautende nicht abgeholte sofortige Beschwerden an das Berufungsgericht weiter.

Der Senat des Bundesschiedsgerichts (BSG) der Piratenpartei Deutschland hat auf seiner Sitzung am 13.06.2023 durch die Richter Melano Gärtner -Kammervorsitzender-, Georg v. Boroviczeny, Vladimir Dragnić und Manfredo Mazzaro beschlossen:

1. Die zwei an das Berufungsgericht weiter gereichten sofortigen Beschwerden Az: LSG-BW 23/001 und 23/002, welche die Befangenheit des Richters Hirschel am LSG BW betreffen, werden als unbegründet verworfen.

2. Die zwei an das Berufungsgericht weiter gereichten sofortigen Beschwerden Az: LSG-BW 23/001 und 23/002, die nicht die Befangenheit von Richter Hirschel betrifft, wird stattgegeben. Die Richter Frechen und Dyken waren nie Teil der Verfahren und könnten in dem Verfahren auch nicht nachrücken.
3. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **BSG 18 / 2023**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist.
4. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 S. 1 SGO i.V.m. § 2 GvP des BSG die Richter Melano Gärtner -Kammervorsitzender-, Georg v. Boroviczeny, Vladimir Dragnić und Manfredo Mazzaro.
5. Richter Enno Tensing ist beurlaubt und steht dem Verfahren nicht zur Verfügung.
6. Der Spruchkörper sieht keine Richter nach § 5 Abs. 1 SGO von Amts wegen als befangen an.
7. Richter Gärtner wird nach § 11 Abs. 7 i.V.m. § 12 Abs. 7 SGO den in diesem Verfahren gefassten Beschluss in Vertretung für den Spruchkörper unterzeichnen.

## **I. Sachverhalt**

Gegen die jeweils am 10.05.2023 gefassten Beschlüsse aus Az: LSG-BW 23/001 und 23/002, zur Ablehnung der Befangenheit gegen Richter Hirschel und einer möglichen Nachbesetzung durch die Richter Frechen und Dyken, wurde sofortige Beschwerde eingelegt.

Mit den jeweiligen Beschlüssen aus Az: LSG-BW 23/001 und 23/002, gefasst am 08.06.2023, wurde der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen, sodass das LSG BW die Verfahren an das Berufungsgericht weiterreichte.

## **II. Begründung**

Die sofortigen Beschwerden, welche den Teil der Befangenheit betreffen, sind zulässig, aber werden als unbegründet verworfen.

Die sofortigen Beschwerden, welche den Teil der Besetzung des LSG-BW betreffen, sind zulässig und begründet.

Das BSG ist nach § 13a Abs. 3 letzter Ts. SGO zuständig, es wurde nach Aktenlage entschieden.

### **1. Befangenheit nach Abs. 1 (von Amts wegen)**

Der Senat des BSG sieht in der vorgebrachten Argumentation keine ausreichende Begründung, die eine Befangenheit von Amts wegen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 8 SGO<sup>1</sup> rechtfertigen würde.

---

<sup>1</sup>Befangenheit nach Abs. 1 Nr. 1 bis 8

Absatz 1 gibt keinen Grund wieder, der anwendbar wäre, um Richter Hirschel von Amts wegen für befangen zu erklären.

Die Aktenlage und die darin enthaltenen Aussagen zeigen auf, dass es zu keiner Zeit eine Mandantur des Bundesvorstands (BuVo) gab, die die Vertretung des Vorstands vor dem LSG BW bezüglich der im Raum stehenden Ordnungsmaßnahme (OM) forderte oder dass Richter Hirschel sich selber zum Verfahrensvertreter bestellte. Auch eine Nachfrage vonseiten des BSG bei der Verfahrensgegnerin ergab selbiges und deckt sich mit der Aussage aus Richter Hirschels dienstlicher Stellungnahme. Daher schied Nr. 7 aus Abs. 1 für das BSG als Möglichkeit aus.

Der Senat diskutierte auch eine mögliche Anwendung des Nr. 8 aus Abs. 1, da der Antragsgegner noch ausführte, dass vor ein paar Jahren Richter Hirschel in beruflicher Funktion als Anwalt ein Mandat vom Antragsteller aus LSG-BW 23/002 inne hatte, was ein staatliches Gericht und kein Schiedsgericht betraf. Von einer Befangenheit von Amts wegen nach Nr. 8 sah der Senat aber dann ab, da man schon sehr weit ausholen müsste, um daraus eine derartige Befangenheit zu konstruieren, sofern dies denn überhaupt möglich wäre.

Auch die in die Richtung gehenden Argumentationen, es **könnte etwas sein**, sieht die SGO nicht als ausreichenden Grund nach Abs. 1 von Amts wegen befangen zu sein.

Das Gleiche gilt nach aktueller Satzung auch für das Bekleiden der Ämter Richter an einem Schiedsgericht und Justizariat. Eine Erweiterung der Punkte in Abs. 1 wäre nur durch einen Satzungsänderungsantrag möglich.

Daher übernimmt der Senat die Meinung der Kollegen des LSG BW und erkennt keine Gründe zur Besorgnis der Befangenheit von Amts wegen.

## **2. Befangenheit nach Abs. 2 (Antrag auf Befangenheit)**

Schon im Eröffnungsbeschluss vom 21.02.2023, Az. LSG-BW 23/001 und /002, wurde auf den Umstand hingewiesen, dass Richter Hirschel auch eine Beauftragung im Justizariat besitzt.

Nach den vorliegenden Stellungnahmen aller Beteiligten reichen diese dem Gericht nicht als Grundlage aus, um eine Befangenheit anzunehmen, da es den Begründungen an zusätzlichen Umständen mangelt.

### **a.**

Das Gericht hat die Rückantwort der Beklagten vom 08.06.2023 bezüglich des Hinweises der rechtsanwaltlichen Vertretung zwischen Anwalt Hirschel und dem Antragsteller aus LSG-BW 23/002 zur Kenntnis genommen, doch sieht der Senat darin auch keinen zusätzlichen hinreichenden Grund. Das Mandat hat laut Aktenlage nichts mit der verhängenen Ordnungsmaßnahme (OM) zu tun oder zumindest war der Grund des Mandats nicht Teil der OM.

### **b.**

Auch befasste sich der Senat mit dem Gedanken, ob die Zugriffsrechte zum RM-Bereich des Justizariats, die Richter Hirschel durch seine Tätigkeit als Justiziar besitzt, einen möglichen Befangenheitsgrund bieten könnte, aber auch dies sah das Gericht nicht als zusätzlichen und ausreichenden Grund

an.

Nah § 10 Abs. 2 SGO hätten die Gerichte sowieso die Möglichkeit, im Zuge eines Verfahrens - bis hin zu Verschlussachen - Einsicht in Unterlagen zu nehmen.

Daher schließt sich der Senat auch hier der Meinung des LSG BW an und sieht eine mögliche Befangenheit nach Abs. 2 als nicht ausreichend begründet an.

### **3. Ablehnung der neu gewählten Richter**

Im Gegensatz zu den Kollegen des LSG BW, sieht das BSG die Kammerbesetzung in den hiesigen Verfahren um dem LSG BW anders und widerspricht den Beschlüssen dahingehend.

Seit der Gründung der Piratenpartei haben sich die Schiedsgerichte der verschiedenen Ebenen in der Regel und wenn es Thema in einem Verfahren war, für eine analoge Anwendung des Art. 101 GG (Gesetzlicher Richter) ausgesprochen und für eine Argumentation als Grundlage genutzt.

Natürlich kann ein Parteienschiedsgericht, welches kein Schiedsgericht nach §§ 1025 ff. ZPO ist, die analoge Anwendung des Art. 101 GG in Abrede stellen, da die Schiedsgerichte in ihren Begründungen frei sind. Allerdings muss man dann auch damit zurecht kommen, eine deutliche Mindermeinung innerhalb der Schiedsgerichte zu vertreten.

Hier muss das BSG die Meinung der Kollegen des LSG BW aber nicht negieren, da die Besetzung des Schiedsgerichts und des Spruchkörpers für die Az: LSG-BW 23/001 und 23/002 sich schon mit der SGO beantworten lassen und es nicht gleich einer verfassungsrechtlichen Analyse des Grundgesetzes bedarf.

Der § 2 Abs. 6 SGO<sup>2</sup> macht Vorgaben, dass sich unsere Schiedsgerichte eine Geschäftsordnung (GO) zu geben haben und was insbesondere in dieser GO zu stehen hat.

Die GO des LSG BW, welche im Piratenwiki für jeden einsehbar ist, wurde seit dem 11.02.2012 nicht mehr geändert<sup>3</sup> oder angepasst. In gut zehn Jahren hat sich in der SGO so einiges getan, was sich leider nicht in der augenscheinlich aktuellen GO des LSG BW widerspiegelt. Mehrere Passagen sind veraltet oder nicht mehr anwendbar.

#### **a.**

Eine besonders wichtige Information, welche die GO eines SG zu beinhalten hat, ist die Geschäftsverteilung oder der Hinweis auf einen Geschäftsverteilungsplan (GvP).

Es liegt im Bereich des Möglichen, dass aufgrund der veralteten GO daher auch kein GvP oder allgemeine Geschäftsverteilung existiert und somit, egal ob uralte GO oder brandneue, § 3 Abs. 11 letzter Satz SGO die Sache regelt.

(...) Besteht kein Geschäftsverteilungsplan, so besteht eine Kammer, besetzt mit allen gewählten Richtern.

<sup>2</sup>§ 2 Schiedsgericht Abs. 6 - Kammerbildung und Geschäftsverteilungsplan

<sup>3</sup>GO des LSG-BW Versionsübersicht Wiki

Zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung am LSG BW bestand somit das Schiedsgericht im Ganzen aus den drei gewählten Richtern Hirschel, v. Bracken und Buchholtz, und nach § 3 Abs. 11 letzter Satz bestand das Gericht aus nur einer Kammer mit allen gewählten Richtern und **ohne** einem Nachrücker.

**b.**

Auf dem LPT-BW 2023.1 am 11.03.2023 wurde das Schiedsgericht mit fünf Richtern komplett neu gewählt. Die Richter Hirschel, v. Bracken und Buchholtz wurden dabei wiedergewählt.

An dem Punkt gesteht das BSG ein, dass nach Auffassung des BSG hier einige formale SGO Vorgaben nicht beachtet wurden und derlei Formfehler in der Vergangenheit das ein oder andere Verfahren von vorne beginnen ließen. Daher geht der Senat auf ein paar Punkte näher ein.

Nach einer Neuwahl haben sich auch die Gerichte zu konstituieren, einen Vorsitzenden zu wählen, sich eine GO zu geben und dergleichen. Es ist für niemanden ersichtlich, dass dies nach der letzten Neuwahl oder überhaupt in den letzten Jahren nach einer Neuwahl passiert ist. Es gibt dazu nicht einen öffentlich ersichtlichen Hinweis.

Sofern im Laufe eines Verfahrens das Gericht neu gewählt wurde, kommt das zwangsläufig einer Neubesetzung in einem Verfahren gleich. Folglich hätte sich das LSG BW zumindest einmal die Mühe machen können, und sei es nur eine Benachrichtigungsmail, dass sich die Besetzung des Spruchkörpers (Kammer) nach der Neuwahl geändert hat. Ein Nachweis, dass dies geschah, ist den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen.

Einzig dem Umstand geschuldet, dass die drei vorherigen Richter wiedergewählt wurden, veranlassen das BSG hier an der Stelle nicht zu sagen, dass das Verfahren aus formalen Fehlern gescheitert ist und von neuem zu starten hat.

Es macht aus prozessökonomischen Gründen bei derzeitigem Stand auch keinen Sinn. Alle Verfahrensbeteiligten hatten reichlich Gelegenheit, sich zum Sachverhalt schriftlich zu äußern und das wurde auch ausgiebig getan, so dass die Vorgaben aus § 10 Abs. 3 SGO zu Genüge erfüllt wurden und weiter ist das Verfahren noch nicht fortgeschritten. Eine erste fernmündliche Verhandlung ging leider schief und ist somit auch nicht weiter zu bewerten. Eine neue fernmündliche Verhandlung steht kurz bevor. Damit ist der Ist-Zustand im aktuellen Verfahren prozessökonomisch für alle Beteiligten weitaus günstiger, als wenn das Verfahren von Neuem beginnen müsste und dann mit allen fünf Richtern, sofern das LSG BW das Verfahren nochmals führen dürfte.

Daher entschied sich das Gericht gegen einen Abbruch des Hauptverfahrens am LSG BW.

Nicht zuletzt ist noch zu erwähnen, dass gegen die Hauptverfahren bereits Verfahrensverzögerungsbeschwerden beim BSG vorliegen, man den Kollegen aus BW aber den Juni noch zugestanden hat, das Verfahren zu einem Abschluss zu bringen.

**4. Wiki-Seite des LSG-BW**

Als höchste Judikative dieser Partei ist es auch die Aufgabe des BSG, den rangniederen Schiedsgerichten bei Gelegenheit Denkanstöße mit auf den Weg zu geben. Daher will das Gericht dies an dieser Stelle auch tun.

Eine merklich veraltete Geschäftsordnung, eine schon seit Jahren aus nicht näher bekannten Gründen nicht funktionierende Schiedsgerichtsemail oder alternative Angaben zu Mailadressen für eine Erreichbarkeit des LSG und als Richter gewählte, aber als Ersatzrichter auf der Wiki-Seite aufgeführte Richter gehen nach Ansicht des BSG gar nicht.

Nur die gerade genannten Punkte könnten Anlass sein, zu behaupten, das LSG BW sei nicht handlungs- oder arbeitsfähig und besetzt seine Verfahren willkürlich.

Aktuell geht das BSG von dem Punkt aus, dass das derzeitige LSG BW keinen GvP hat und damit alle auf dem LPT-BW 2023.1 gewählten Richter am LSG eine Kammer ohne Nachrücker bilden. Dies sind natürlich Umstände, welche in der Autonomie des jeweiligen SG jederzeit abänderbar sind, aber die Richter Freche und Dyken als Ersatzrichter zu führen, ist bestenfalls irreführend, da der Ersatzrichter seit mindestens 2019 aus der SGO heraus genommen wurde.

### **5. Schlußwort**

Zusammenfassend kommt das BSG unter Würdigung aller Umstände zu der Auffassung, nicht genügend Substanz in den Begründungen vorgefunden zu haben, um der sofortigen Beschwerde schlussendlich Abhilfe zu verschaffen.

Ferner wäre es wünschenswert, wenn das LSG BW in formalen Dingen in Zukunft merklich mehr Sorgfalt walten lassen würde, auch im Hinblick darauf, dass ein SG mit der aktuellsten SGO arbeiten und nicht Änderungen ignorieren sollte.

### **III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung sieht die SGO keine weiteren Rechtsmittel vor. Gegebenenfalls können die ordentlichen Gerichte angerufen werden.

Melano Gärtner  
Kammervorsitz

Georg v.  
Boroviczeny

Manfredo  
Mazzaro

Vladimir  
Dragnić